

Arbon soll verkauft werden

Autor(en): **Wuhrmann, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **18 (1942)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-699616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbon soll verkauft werden

Eine Episode aus der Geschichte Arbons aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts

Von Willy Wuhrmann

Am 30. April des Jahres 1707 schreibt der Baron Rudolf von Ow an seinen Vetter, den Fürstbischof Johann Franz von Konstanz, daß die Högger von St. Gallen sondiert hätten, ob die bischöfliche Herrschaft Arbon zu kaufen wäre. Von Ow hält einen solchen Verkauf nicht für ausgeschlossen, namentlich dann, wenn für die Kaufsumme, oder wenigstens einen Teil derselben, eine andere Herrschaft für den Bischof erworben werden könnte, er habe deswegen bereits ein Auge auf die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg im Rheintal geworfen. Die Högger von St. Gallen, denen das Bodenseestädtchen ein zu begehrendes Kaufsobjekt darstellte, waren eine reich gewordene Bürgerfamilie. Sie stammten aus der alten Landschaft, namentlich aus Goßau und dem untern Teil des Toggenburg, bürgerten sich im Laufe des 14. bis 16. Jahrhunderts in der Stadt ein und wurden protestantisch. Ihr Wappen zeigt in Gold eine schwarze Amsel auf grünem Dreieck. Ihr Stammvater, Konrad Högger von Goßau, wurde 1383 Bürger von St. Gallen, er widmete sich dem Leinwandhandel und gelangte zu großem Reichtum. Andere zeichneten sich durch Gelehrsamkeit sowie durch hervorragende Leistungen im Staats- und Militärdienst aus. Die von Sebastian I. und seinem 1539 geborenen Sohne Niklaus abstammenden Högger haben namentlich in französischen, holländischen, schwedischen und russischen Staatsdiensten sich zu hohen Würden emporgearbeitet und wurden fast alle geadelt. Sebastian IV. machte das auf der Mitte des Rosenbergs erbaute Schloßchen zu einem Fideikommiß und nannte sich fortan Högger von Höggersberg. Seine Frau war Margaretha Buffler, geboren 1630. Sein Bruder, Hans Jakob (1627 bis 1710) hatte mehrere Söhne, von denen Marx Friedrich (1655—1731), Daniel (1659—1731), Johann Jakob (1665—1753) und Georg (1669—1742) genannt seien. Der älteste, Marx Friedrich, wurde Kaufmann und Bankier in Frankreich und betrieb mit seinem Bruder Daniel Handelshäuser in Paris und Lyon; sie wurden in Frankreich geadelt und nannten sich Baron d'Hogguèr, daneben führten sie noch andere Adelstitel nach den Besitztümern, die sie sich im Laufe der Zeit in Frankreich erwarben. Johann Jakob wurde Aufseher der Münze in Straßburg und erhielt den schwedischen Adel. Er nannte sich Seigneur de Bilaire. Der jüngste der Brüder war Georg, Pfarrer und Dekan in Sitterdorf. Es war Daniel, der Comte de Bignan, der sein Auge auf Arbon geworfen und seinem Bruder Georg, dem Pfarrer von Sitterdorf, die Vollmacht erteilt hatte, in seinem Namen mit dem Bischof von Konstanz

wegen des Kaufs von Arbon zu unterhandeln. Dieser wandte sich denn auch bereits am 2. Mai 1707 an den Bischof mit einem Schreiben, worin er anführt, sein Vater, Hans Jakob Högger, und seine Frau Schwägerin, die Madame de Bignan, bäten um Auskunft über Preis und Einkünfte der Herrschaft Arbon. Dem Herrn de Bignan, seinem Bruder, seien bereits namhafte Herrschaften in der Schweiz angeboten worden, er lasse aber alle diese Angebote in der Schwebe, bis er um Arbon Bescheid wisse. Der Bote, der dieses Schreiben nach Meersburg brachte, kehrte noch gleichen Tages nach Sitterdorf zurück mit dem Bescheid, der Bischof werde erst an die Frage eines Verkaufs von Arbon herantreten, wenn er für den Kaufschilling eine andere Herrschaft erwerben könne. Baron Rudolf von Ow sei beauftragt, in Wien wegen des Ankaufs der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg Unterhandlungen anzuknüpfen. Acht Tage später, am 9. Mai 1707, berichtet Pfarrer Högger aus Sitterdorf, es sei ihm nicht möglich, mit von Ow in Wien zu korrespondieren, noch andere Herrschaften als Ersatz für Arbon ausfindig zu machen. Er bitte deshalb nochmals um eine Beschreibung der Herrschaft Arbon und um Angabe des Kaufpreises, da sein Bruder demnächst für drei Wochen aus Paris in die Schweiz komme. Der Bischof antwortete ihm zwei Tage später, er könne den Preis noch nicht festsetzen, eine Kommission schätze zurzeit die Herrschaft Arbon, die übrigens erst aus Händen gegeben werde, wenn eine andere Herrschaft dafür erworben werden könne. Am 18. Mai wiederholt Högger seine Bitte um Mitteilung der Güter und Rechtsamen von Arbon und verweist den Bischof auf die Herrschaft Wittenburg bei Rottweil, die vom Obervogt auf Eppishausen feilgeboten sei. Darauf antwortet der Bischof wiederum am 19. Mai, die Kommission werde demnächst ihre Schätzung beendigt haben; was die Herrschaft Wittenburg betreffe, so habe er davon keine Kenntnis, sie solle aber in Erwägung gezogen werden. Inzwischen war es Sommer geworden und die Pariser Högger waren in die Schweiz in die Ferien gekommen; sie wenden sich deshalb am 1. August 1707 an den Bischof und teilen mit, die Gebrüder Högger hätten ein Verlangen nach einem bequemen Wohnsitz in der Heimat, wenn sie sich einmal von den französischen Geschäften zurückzögen. Auch der alte, 80jährige Vater in St. Gallen, «der allerdings nicht wohl zu paß», möchte noch vor seinem Absterben die Angelegenheit mit Arbon geregelt sehen. Inzwischen waren die Verkaufsverhandlungen in die weitere Öffentlichkeit gelangt und auch die eidgenössische Tag-

satzung hatte sich in Baden mit der Sache befaßt, weshalb der Bischof antwortet, die Tagsatzungsgesandten seien noch nicht aus Baden zurückgekehrt, über die Beschaffenheit Arbons sei noch nicht referiert worden und auch noch keine andere Herrschaft als Ersatz für Arbon in Aussicht genommen. Bei diesem Bescheid blieb es bis zum Herbst. Wieder sind es die Högger, die in der Sache in Meersburg stупfen. Am 14. Oktober 1707 schreibt Pfarrer Högger, sein Bruder komme wieder in die Schweiz, und der Bischof möge bei dieser Gelegenheit Hand zu einer mündlichen Aussprache auf Schweizerboden bieten, worauf er zur Antwort erhält, ein Anschlag wegen der Herrschaft Arbon erfolge demnächst, und wegen einer Konferenz solle das Nötige veranlaßt werden. Der Herbst vergeht, ohne daß weiteres in der Sache geschieht, weshalb die Högger den Eindruck erhalten, man wolle in Meersburg die Angelegenheit verschleppen, was aber der Bischof im Dezember 1707 bestreitet.

Tatsächlich waren aber dem Bischof verschiedene Hindernisse erwachsen. Einmal hatten die katholischen Orte aus Baden die Nachricht von einem beabsichtigten Verkauf Arbons nach Hause gebracht. Sie waren davon keineswegs erbaut und befürchteten Nachteile für die katholische Religion. Sogar der päpstliche Nuntius (Vincenzo Bicchi, Erzbischof von Laodicea) in Luzern hatte sich in die Sache gemischt (Schreiben vom 16. Dezember 1707), und auch des Bischofs Domkapitel war mehrheitlich für den Verkauf nicht eingenommen. Wir erfahren dies aus einem Schreiben des Barons von Ow aus Meßkirch vom 10. Januar 1708. Von Ow schreibt, er habe bei seiner Abreise von Hegne bei Wollmatingen den Kapitularen Herrn von Bernhausen angetroffen und ihn zu einem Abschiedstrunk ins Wollmatinger Wirtshaus eingeladen, um von ihm zu erfahren, was für Gedanken ein ehrwürdiges Kapitel über den Verkauf von Arbon habe. Bernhausen habe mit der Sprache nicht herausrücken wollen, er habe nur Bedenken wegen der Religion geäußert und erklärt, ein Verkauf könne nur in Frage kommen, wenn für Arbon eine gleichwertige Herrschaft vom Bischof erworben werden könne. Auch habe Bernhausen «under den Zähnen etwas von der Nuntiatur gemuslet». Von Ow erklärte, er sehe schon, daß in einem Ehrwürdigen Domkapitel ein starker Widerspruchsgeist vorhanden sei, was ihm auch neulich einer beim Trunk (inter pocula) bestätigt habe. Der Bischof solle deshalb den Baron Rudolf Dietrich von Freiberg zu sich zitieren und ihn nach Rom schicken, damit man dort gegen die Berichte des Nuntius etwas unternehmen könne.

Zu Anfang des Jahres 1708 hatte der Bischof nun doch für gut befunden, den ganzen Handel zur Begutachtung vor sein Domkapitel zu bringen. Er hatte ein Memorial aufsetzen lassen, das die Gründe für den Verkauf Arbons zusammenfaßt. In diesem Memorial wird ausgeführt: Wegen des Aufkommens der lutherischen und calvinischen

Haeresie sei das Hochstift um den halben Teil seiner Einnahmen gekommen, das Übriggebliebene sei durch verschiedene Kriegsläufe gemindert worden. So sei das Hochstift immer mehr deroutiert worden, und zu dieser Decadence sei eine Schuldenlast von 400 000 Gulden gekommen. Man habe deshalb die freigewordene Grafschaft Küssenberg und die Herrschaft Thiengen nicht erwerben können wegen Mangels an Mitteln. Auch die Reichsherrschaft Ittendorf, die man von der Stadt Ueberlingen hätte erwerben können um 30 000 Gulden, sei dem Hochstift entgangen; nunmehr müsse doch die Hälfte dieser Herrschaft erworben werden, «damit der jeweilige Regent des Hochstifts Konstanz seine Residenz nicht abzuändern genötigt sei». Jetzt habe sich ein Käufer für die Herrschaft Arbon angeboten, der Bischof werde aber in den Verkauf nicht einwilligen, bevor die Religionsangelegenheiten befriedigend geordnet seien, wozu die Käufer annehmbare Vorschläge machten. Das Bistum Konstanz sei in ganz Europa das größte, und es frage sich, ob der Verkauf der konfessionell gemischten Herrschaft Arbon dem Bistum so abträglich sei. Es seien durch andere Götteshäuser auch schon Besitzungen veräußert worden, so habe Einsiedeln schon Besitzungen verkauft, der Bischof Marquard Rudolf von Konstanz die Herrschaft Tannegg, und der Deutschorden wolle seine Commende Hitzkirch den protestantischen Bernern veräußern. Werde der Verkauf Arbons nicht perfekt, so bestehe Gefahr, daß das Bistum von Konstanz, das als eine Säule der Kirche gelte, gänzlich in Verfall komme wegen Mangels an Mitteln.

Das Domkapitel reichte am 4. Januar 1708 dem Bischof seine Bedenken gegen den Verkauf Arbons ein: Die katholische Religion würde dadurch merklich Schaden leiden, da die Käufer reformierter, also niedriger Religion seien. Wenn auch durch die Protektion der katholischen Kantone die Religion nicht direkt Schaden leiden würde, so doch indirekt: sie würde nach und nach verschwinden, wie man es im Klettgau und im Thurgau auch schon erlebt habe. Der Verkauf würde deshalb bei den katholischen Orten den größten Unwillen gebären zu nicht geringem Nachteil der übrigen Ämter in der Schweiz. Dadurch würden sich der Bischof und das Domkapitel eine ewige Blamage auf den Hals laden. Wenn Arbon im Kriegsfall in den Händen von Akatholiken wäre, so hätte der Bischof auf Schweizerseite keinen genügend befestigten Ort mehr. Die katholischen Orte würden deshalb wahrscheinlich in Rom vorstellig werden, auch kaiserliche Majestät könnte an dem Verkauf Mißfallen haben, nicht nur wegen der Religion, sondern auch wegen der französischen Gesinnung der Herren Högger. Ja selbst die Arboner könnten einem Verkauf opponieren und dadurch die Sache noch diffiziler machen. Wende man das gelöste Geld an eine andere Herrschaft, so wäre der Nutzen des Verkaufs von Arbon sozusagen illusorisch, zahle man aber mit dem Geld Schulden ab, so wäre es für einen

spättern, weniger ökonomisch gesinnten Bischof ein Anreiz, neue Schulden zu machen. Im weitern weist das Domkapitel darauf hin, daß Arbon das einzige sichere Zufluchtshaus für den Bischof und sein Kapitel sei, Güttingen und Gottlieben seien zu eng und nicht sicher genug, und Bischofszell liege zu weit im Land drinnen. Es verlaute auch, Zürich werde den Verkauf Arbons an Private nicht dulden und die Herrschaft von den Höggerschen an sich ziehen. Was die Schulden des Stiftes anbetreffe, so dienten sie bei einer Vakanz des Bischofsstuhles den katholischen Eidgenossen als Begründung, die päpstlichen Gebühren zu ermäßigen.

Gegen diese Bedenken des Kapitels macht der Bischof folgende Erwägungen geltend: zunächst verweist er wieder auf die große Schuldenlast des Bistums, die dieses immer mehr in Schwierigkeiten bringe. Man habe ja auch nicht verhindern können, daß in Arbon die Reformierten die Mehrheit haben. Es stelle sich also die Frage so: wolle man lieber das Bistum zerfallen lassen oder Arbon behalten, das zu zwei Dritteln von Calvinisten bewohnt sei. Gehe das Bistum zugrunde, so sei Arbon ja ohnehin auch verloren. Das Mißfallen der katholischen Kantone sei nicht zu fürchten, da sie ja auch die Religionsänderung in Arbon nicht hätten verhindern können. Statt eines jährlichen Einkommens von 2400 bis 2500 Gulden aus der Herrschaft Arbon würde der Bischof bei einem Verkauf an jährlichen Zinsen 8 bis 10 000 Gulden erhalten. Die Abtei St. Gallen hätte Arbon schon längst gern um ein Geringes erworben, der Bischof habe sich aber nicht darum zu kümmern, was St. Gallen zu tun gedenke, er habe für seine Interessen zu sorgen. Arbon sei in Kriegsläufen kein haltbarer Ort, sondern nur kümmerlich zu verteidigen. Mit der Berufung auf Rom macht man sich die Sache nur schwer. Der lehensherrliche Consens des Kaisers wäre bei einem Verkauf nicht zu versagen, da Arbon ja ohnehin den Blutbann besitze und es somit dem Kaiser gleichgültig sein könne, ob ein Privatkauftmann französisch gesinnt sei oder nicht. Der calvinische Teil der Bevölkerung Arbons werde dem Verkauf nicht opponieren, und es sei auch nicht zu begreifen, mit was Fug ein Untertan dem Herrn widersprechen könne, sein Eigentum freien Willens zu verkaufen. Aus dem Kaufschilling können zwei neue Herrschaften erworben und dazu noch Schulden abbezahlt werden. Die Högger seien bereit, den Bischof samt seinem Mobiliar in Gefahrenzeiten bei sich aufzunehmen. Was Zürich tun werde, sei abzuwarten, selbst wenn es den Höggern die Herrschaft entziehen würde, so wäre es an die mit den Höggern abgemachten Bedingungen gebunden. Wegen der Reduktion der Annaten wolle man sich den gegenwärtigen Vorteil nicht entgehen lassen, eine Reduktion der Gebühren lasse sich später mit andern tauglichen Mitteln wohl auch erwirken. Die Hauptsache bei allen Überlegungen sei diese, ob man Arbon verkaufen wolle, wenn man statt 1500 Gulden

Einkünfte aus dieser Herrschaft deren 10 bis 20 000 nutzen könne, wobei man der Religion halber sich versichern, ja noch prosperieren lassen könne.

Gegen diese bischöflichen Erwägungen macht das Domkapitel unterm 20. April 1708 seine Gegengründe wiederum geltend: Würde man schon 300 000 Gulden lösen und davon 100 000 für Abzahlung der Schulden verwenden, so sei noch nicht sicher, ob man für die verbleibenden 200 000 eine andere anständige Herrschaft im Reich erwerben könne. Es bestehe zudem die Gefahr, daß das Geld nach einem Krieg seinen Wert verlieren und möglicherweise um einen Viertel heruntergesetzt werde, so daß man schließlich weder Geld noch eine Herrschaft besitze. Wenn das Gotteshaus St. Gallen bereit wäre, Arbon zu erwerben und eine andere Herrschaft im Reich dagegen einzutauschen und zudem noch einen baren Schuß an die Abzahlung von Schulden leistete, so ließe sich das eher hören. Denn von der Abtei St. Gallen drohten weniger Gefahren als von akatholischen Privatleuten. Schließlich wäre, um die Ausgaben des Stifts zu vermindern, an Einsparungen zu denken oder an größere Einkünfte aus stärkern Ämtern.

Um den Handel weiter zu fördern, läßt der Bischof Kautionen aufstellen, dahingehend, man wolle vom Pfarrer von Sitterdorf sich ein Böttchen machen lassen und von ihm verlangen, daß er Vollmachten beibringe. Dann werde man die Bedingungen dem Domkapitel mitteilen, jedoch mit der Bedingung, daß das Kapitel die Sache nicht unnötig erschwere und sie vor der Zeit an die Öffentlichkeit bringe. Dann könne man mit dem Prädikanten an die Einzelheiten herantreten, wie man die katholische Religion genugsam versichere und die Rechte der Eingesessenen wahre. Dafür seien Garantien zu verlangen. Der Bischof müsse sich für die Einwohner ein jus advocatiae (Schutzgerechtigkeit) vorbehalten. Arbon dürfe weder einem einzelnen Ort der Schweiz noch mehreren Orten gemeinsam verkauft werden, der Festung wegen dürften keine Veränderungen vorgenommen werden, noch dem Reich irgend welche feindliche Tätigkeit widerfahren. Auch müsse sich der Bischof jederzeit das Einstandsrecht vorbehalten zu Bedingungen, wie die Herrschaft dannzumal von unparteilichen Schätzern geschätzt werden möge. Ob eine päpstliche Lizenz für den Verkauf nötig sei, ist fraglich angesichts der prekären Lage des Hochstifts, doch wird man den Hindernissen, die der Nuntius dem Verkauf bereite, zuvorkommen müssen, auch den Einreden der katholischen Kantone. Desgleichen wird am Kaiserhof das Nötige vorzukehren sein, damit es wegen des Blutbanns keinen Anstand habe, noch auch wegen der Lage des Ortes an den Reichsgrenzen Bedenken entstehen.

Während dieser Unterhandlungen des Bischofs mit seinem Domkapitel war ein Kommissar, namens Stadler, nach Luzern zum Nuntius geschickt worden, um diesen über die Angelegenheit aufzuklären; der

Bischof hoffte, der Nuntius werde nach erlangter Aufklärung seinen Widerstand aufgeben. Gleichweise soll Stadler mit dem Schultheißen Joh. Rudolf Dürler in Luzern unterhandeln, man hofft von dessen Freundschaft zum Bischof eine günstige Wendung in der Sache.

Auch der Briefwechsel der Högger geht inzwischen weiter. Am 7. Februar schreibt der Baron Högger de Bignan, er sei erstaunt über die Verzögerung der Angelegenheit, die nicht um Haaresbreite gefördert worden sei. Man rede bereits in St. Gallen davon, der Bischof wolle sie absichtlich hinhalten. Er hat unterdessen den Pfarrer Mörikofer in Sulgen mit der Angelegenheit betraut und bittet, diesem die nötigen Auskünfte zukommen zu lassen.

Aus Baden erhält der Bischof unterm 8. Februar 1708 einen Brief vom Obervogt in Kaisterstuhl, Johann Joseph Dürler, einem Sohne des luzernischen Schultheißen. Er entwickelt dem Bischof die Gründe, weshalb sein Vater mit einem Verkauf Arbons nicht einverstanden sei. Er geschehe zum Nachteil des Bistums und der katholischen Orte, aber zum Vorteil Zürichs. Es hat den Anschein, daß die bereits vier Wochen dauernde Tagsatzung wieder fruchtlos zu Ende gehe, das gefährliche Toggenburgergeschäft sei auf den 2. März verschoben worden. So von allen Seiten bedrängt, schreibt der Bischof am 11. Februar 1708 an Baron Högger, er beabsichtige nicht, die Sache zu verschleppen, er werde demnächst an Mörikofer die Details übergeben; dem Obervogt Dürler antwortet er, der Verkauf Arbons diene allein dazu, die Finanzen des Hochstifts zu saniären, der katholischen Religion werde daraus kein Schaden erwachsen.

Das Domkapitel meldet sich am 26. April wieder mit einem Schreiben, worin es ausführt, daß ihm diese akatholischen Privaten verdächtig vorkommen, sie möchten das Hochstift aufs Eis führen; zum andern sei fraglich, ob nach Abstoßung der Schulden das übrigbleibende bare Geld zum Ankauf einer andern Herrschaft ausreiche.

Am 19. Juni 1708 schreibt Baron Högger de Bignan aus St. Gallen, er sei bereit, wie gewünscht, am 27. Juni zu einer Aussprache nach Meersburg zu kommen. Zu dieser Konferenz läßt nun der Bischof auch das Domkapitel in Konstanz ein, eine Delegation «in eigenen Kösten» zu senden. Über das Resultat dieser Besprechung erfahren wir aus den Akten nichts. Am 1. Juli 1708 erhält der Bischof einen Brief von Schultheiß Dürler aus Luzern, der meldet, er sei einige Zeit unpäplich und bettlägerig gewesen, die Toggenburger Wirren nähmen eine immer bedrohlicher werdende Form an, wegen des Verkaufs von Arbon könne er zu keiner andern Meinung kommen, als daß sie der Sache der katholischen Orte abträglich sei. Das gleiche bestätigt Dürlers Sohn, der Obervogt von Kaiserstuhl, am 4. Juli dem Bischof. Der Vater schreibe ihm von der drohenden Gefahr der Toggenburger Unruhen. Den katholischen Orten würde der Verkauf Arbons zu

besonderm Mißfallen gereichen, die protestantischen Orte machen die Sache ganz facil. Schon andern Tags, am 5. Juli, erkundigen sich die katholischen Orte aus Baden über das Gerücht, das über den Verkauf Arbons «erschollen» sei; sie wollten noch nicht daran glauben, bäten aber den Bischof um Auskunft. Dem Luzerner Schultheißen antwortet der Bischof am 7. Juli, er bedaure seine Unpäplichkeit; er werde ihm seinen Geheimen Rat und Kanzler Dilger schicken, um ihn über die Sache zu orientieren. Am folgenden Tag geht die Antwort an die katholischen Orte ab: Der Bischof habe Arbon nicht feilgeboten; man habe ihm ein Kaufangebot gestellt, das er in Erwägung gezogen habe, er könne aber die Herren Eidgenossen versichern, daß er nichts tun werde, was der katholischen Religion und Politik abträglich sei. Inzwischen war Kanzler Dilger nach Luzern abgereist, der Bischof schickt ihm am 8. Juli 1708 ein Schreiben, worin er ihn auffordert, er solle den Schultheißen Dürler aufsuchen und sich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigen, auch darüber sich mit dem Schultheißen besprechen, «wie zur Facilitierung eines so nützlichen Werkes weiter zu progredieren sein möchte».

Am 20. Juli schreibt wieder einmal der Pfarrer von Sitterdorf, sein Bruder komme demnächst in die Schweiz und erwarte, bei dieser Gelegenheit das Geschäft fördern zu können, worauf der Bischof gleichen Tages die Antwort erteilt, eine Zusammenkunft an einem dritten Orte auf Schweizerboden komme nicht in Frage, da so wichtige Geschäfte nur im Beisein des Domkapitels in Konstanz selbst behandelt werden könnten, zudem seien Verhandlungen an einem dritten Ort ungünstig zur Erlangung des päpstlichen Consens.

Das einzige Schreiben aus Arbon, das über den Handel bei den Akten liegt, ist ein Schreiben des Obervogtes von Buchenberg in Arbon, der noch einige Ergänzungen zu der Beschreibung der Gefälle aus der Herrschaft mitschickt und unter anderem erwähnt, der Pfefferzins, den dortige Kaufleute dem Bischof zu entrichten haben, betrage nicht, wie früher angegeben, 44 Pfund, sondern bloß 4¼ Pfund.

Dem Bischof waren im Laufe der Verhandlungen die Schwierigkeiten, die dem Verkauf der Herrschaft von den katholischen Orten, dem Nuntius und dem Domkapitel bereitet wurden, immer mehr zum Bewußtsein gekommen, weshalb er den Högger gegenüber etwas zurückhaltender wird, gleichzeitig aber versucht, den ihm persönlich wohlgeneigten Schultheißen Dürler in Luzern für den Verkauf günstiger zu stimmen. Er dankt diesem am 11. August 1708 für seine «Affection» und bemerkt, «daß ich ein vor alle Mal von meiner einsmals gefaßten Resolution um so weniger abweichen werde, weilen die höchste Necessität meines Bistums mir hiezu den alleinigen Anlaß gegeben, ich auch versichert bin, daß die Religion hauptsächlich als Deckmantel für anderer Leute Interesse sein muß».

Am 16. August 1708 schreibt der obenerwähnte

Kommissar Stalder aus Luzern, er habe beim Nuntius vorgesprochen, dieser habe ihm erklärt, er müsse sich in der Sache neutral verhalten, da er allenfalls von päpstlicher Heiligkeit um ein Gutachten in der Sache angegangen werden könnte. Der Schultheiß Dürler aber habe ihm erklärt, er könne seine Meinung über den Verkauf Arbons nicht ändern, «auch wenn ein Engel vom Himmel kommen sollte».

Am 10. September 1708 schreibt der Bischof den in Luzern versammelten katholischen Orten, er werde den Canonicus am Collegiatstift St. Stephan, Dr. Michael Weybel, der sich auf eine Visitationsreise in die Schweiz begeben, zu ihnen schicken, um über die Angelegenheit Arbon zu referieren. Das Ergebnis ist resultatlos, wie aus einem Schreiben Stalders vom 20. September hervorgeht: die katholischen Orte lassen sich nicht von ihrer Meinung abbringen und werden sich an den Papst wenden. Das erfuhr nun auch der Bischof direkt durch ein Schreiben der katholischen Orte vom 24. September 1708: Aus umständlicher getreuer Relation letzthin in Baden gewesten Ehrengesandten haben wir vernommen wie man sich bemüht, dem Bischof die höchstwichtigen Konsequenzen für die katholische Religion, ja die Unmöglichkeit eines Verkaufs von Stadt und Schloß Arbon zu bedeuten. Darum wiederhole man mit allem Nachdruck die durch Obervogt Friesberg überbrachte Antwort und wolle dem Bischof nicht verhehlen, daß man sich auch an den Papst gewandt, da wir den Verkauf nicht geschehen lassen können. Man könne die Schuldenlast des Bistums auf andere Weise verringern, durch Gesuch um teilweisen Erlaß der bei einer Vacatur zu entrichtenden Gebühren an den Papst, was die Orte befürworten würden. Man wolle hoffen, «daß Eure fürstlichen Gnaden unsere so trungenliche Vorstellungen zu guetem auf und best begründt fassen werde».

Gleichen Tages schreiben die katholischen Orte auch an den Papst: Aus Sorge über die Absichten der Haeretiker, die an Kräften und Reichtümern uns überlegen sind, wenden sich die katholischen Orte an den Papst, daß er dem Bischof von Konstanz mit seiner höchsten Autorität befehle, von dem Verkauf Arbons abzustehen. Arbon habe eine konfessionell gemischte Bevölkerung und die Katholiken daselbst hätten sich nur halten können, weil sie unter dem Schutz eines katholischen Herrn stehen. Der Verkauf verbiete sich nicht nur, weil Arbon dadurch in die Hände von Haeretikern komme, sondern auch wegen seiner günstigen Lage am Bodensee. Leicht sei zu glauben, daß sonst die katholische Religion innert kürzester Frist in Arbon verschwinde. Die Eidgenossen weisen dann noch auf die Möglichkeit hin, bei einer Vakanz des Bischofssitzes die päpstlichen Gebühren zu vermindern, um die Schuldenlast des Bistums nicht zu vermehren. «Inzwischen liegen wir hingestreckt zu den heiligen Füßen», so schließt das Schreiben.

Nach Empfang dieser Kopie des Schreibens an den Papst wendet sich der Bischof am 15. Oktober

an den Nuntius und ersucht ihn dringend, die Absendung des Schreibens an den Papst zu verhindern. Er werde sofort den Kommissar Stalder nach Luzern schicken. Gleichen Tages geht auch ein Brief an die katholischen Orte ab: Wir sind bekümmert, daß wir beim Papst beschuldigt werden, wir möchten Arbon zum höchsten Nachteil der katholischen Religion an Unkatholische verhandeln, da noch andere Mittel, unserm Hochstift zu helfen, vorhanden wären. Wir können bei dem höchsten Gott beteuern, daß wir bei allem Nachsinnen und Beratschlagen derlei Mittel bis zu dieser Stunde nicht haben ausfindig machen können. Man wäre um Vorschläge dankbar, wie die Notlage des Bistums auf andere Weise behoben werden könne.

Am 5. November schreibt der Bischof an Kommissar Stalder nach Luzern: Das Schreiben an den Papst sei praejudizierlich; durch Nichtabsendung entstehe kein periculum in mora (Gefahr beim Warten). «Sonsten, und was uns dermalen fast am meisten anliegt, ist die in der Eidgenossenschaft noch immer gefährlich aussehende Coniunctur, in welcher wir umso weniger participieren wollen, als wir befuget zu sein vermeinen, uns fortan in einer exacten Neutralität zu halten.» Folgenden Tags geht ein Schreiben an die katholischen Eidgenossen ab, worin der Bischof die Orte ersucht, das Schreiben an den Papst nicht abgehen zu lassen. Wir werden das Interesse der Herren Nachbarn und des katholischen Wesens jederzeit vor Augen haben und keinen Verkauf abschließen, ohne uns mit ihnen zu verständigen. Und am 11. November schreibt der Bischof an Dürler in Luzern, das Schreiben an den Papst sei für ihn nachteilig, er wolle in Zukunft mit derlei Imputationen verschont bleiben. Ob das Schreiben in diesem Augenblick schon abgegangen war, ist nicht klar, die katholischen Orte mahnen den Bischof am 27. November nochmals vom Verkauf Arbons ab.

Über Weihnachten und Neujahr 1708/09 ruht die Korrespondenz, das erste Schreiben vom Jahre 1709 ist von Schultheiß Dürler, datiert den 28. Hornung. Er dankt dem Bischof für die gnädigst übersandten köstlichen Gangfische, die um so willkommener gewesen seien, als dies Jahr wegen der starken Kälte die Fische auch in andern Seen nicht in die Höhe kommen wollten. Am Schluß des Briefes erwähnt er wiederum die Bedenken der katholischen Orte wegen des Verkaufs von Arbon in akatholische Hände. Am 19. März 1709 schreibt Bischof Johann Franz an seinen Kommissar Stalder in Luzern: «Und wollten wir selbst ja weit lieber wünschen, daß umb unser Herrschaft Arbon katholische Käufer mit ebenso favorablen Conditionen, gleich denen der Höggeren hiebevorig geschehen ist, sich hervortäten, um denen löblichen katholischen Orthen nur alles ombrage zu benehmen, wovon sonsten auch und zwar um so viel weniger selbiger seits man etwas zu machen hat, als wegen der Höggeren es immerhin im weitem Felde steht, inmaßen von selbigen von

geraumer Zeit her fast nichts mehr zu hören gewesen ist.»

Mit diesem Schreiben brechen die Akten einsteilen ab; die schon mehrfach in den Schreiben genannten Toggenburger Unruhen führten im Jahre 1712 zum Ausbruch des Toggenburger oder zweiten Villmergerkrieges. Dessen Ausgang ist bekannt. Am 25. Juli 1712 wurden die katholischen Orte bei Villmergen geschlagen und am 11. August 1712 zu Aarau ein Friede geschlossen, der die Übermacht der katholischen Stände brach. Eine Folge dieses Friedens war die Aufnahme Berns unter die die Landgrafschaft Thurgau mitregierenden Orte. Offenbar veranlaßt durch diese den Reformierten günstige Wendung, nahmen die Högger zu Anfang des Jahres 1714 die Verhandlungen mit Johann Franz Schenk, Freiherrn von Stauffenberg, Fürstbischof von Konstanz (21. Juli 1704 bis 12. Juni 1740) wieder auf. Am 14. Februar 1714 schreibt der inzwischen zum Kammerer des Oberthurgauer Kapitels aufgerückte Pfarrer Georg Högger von Sitterdorf an den Bischof: «Wegen vormaligen hohen Gnadenbezeugungen betr. des Verkaufs der Herrschaft Arbon, underwinde mich auch diesmahlen, Euer Hochfürstlichen Gnaden mit gegenwärtigem Scripto underthänigst aufzuwarten. Es hatte mit diesem Geschäft wegen domahligen Coniuncturen vast den Anschein, als wenn es völlig ersäßen. Bey uns zwaren ward Arbon in jederweiligen Angedenken, und habe dato von beiden Herren Söhnen meines eltisten Herrn Bruders bei Euer Hochfürstl. Gnaden um die ehdasige Gnädige Intention wegen Arbon zu supplicieren, die frische Commission erhalten, die Geschäfte ohne ferneren Anstand, jedoch möglichst geheim vorzunehmen. Zu dem End habe ich Herrn (Pfarrer) Mörikofer in Sulgen beordert, namens der Herren Högger den Preis der Herrschaft Arbon zu erfahren.»

Der Bischof bestätigt am 16. Februar den Empfang des Schreibens und bezieht sich auf die dem Pfarrer Mörikofer mündlich gemachten Eröffnungen. Welcher Art diese waren, erfahren wir nicht, wir können nur konstatieren, daß die Sache für weitere viereinhalb Jahre aus Abschied und Traktanden fällt. Vielleicht dürfen wir die Vermutung aufstellen, daß die Zeit so kurz nach der Niederlage der katholischen Sache nicht geeignet war, ein Geschäft zu erledigen, dem schon vorher von den katholischen Orten heftige Opposition gemacht worden war.

Die in dem Schreiben Höggers erwähnten Söhne seines ältesten Bruders Marx Friedrich, der im Jahre 1715 die Baronie Coppet am Genfersee erwarb, waren Johann Jakob Högger, Bankier in Lyon, der den Freisitz Thurberg ob Weinfeldern kaufte, und Anton, der sich Baron de Presle nannte. Im Namen dieses Hogguèr von Presle erkundigt sich der Pfarrer von Sitterdorf viereinhalb Jahre später wiederum beim Bischof, ob er sich einige Hoffnung auf Arbon machen dürfe (Schreiben vom 20. Oktober 1718). Es scheint, daß die Person des Bischofs aus den

Verhandlungen ausgeschaltet werden sollte, denn alle künftige Korrespondenz findet nicht mit diesem, sondern mit Hofrat Schwendtner statt. Im Namen des Bischofs schreibt Schwendtner am 24. Oktober 1718, der Bischof habe zwar Arbon nicht feilgeboten, er erwarte aber von seiten des Barons Högger Vorschläge betreffend Preis und weiteren Bedingungen. In einer Nachschrift heißt es, der Bischof wolle sich größte *secretezza* empfohlen haben. Högger antwortet am 28. Januar 1719, die Antwort aus Paris habe sich verzögert. Er fragt an, ob, falls ein Kauf nicht zustande komme, eine Pfandverleihung für gewisse Jahre möglich wäre. Da man *correspondendo* zu langsam vorwärtskomme, schlägt er eine Konferenz an einem dritten Orte vor, um das Geschäft ohne Lärm und mit höchstem Geheimnis zu behandeln. Am 17. März erfahren wir aus einem Schreiben Höggers, daß der Bischof einen Preis von 400 000 Gulden fordert, er hält diesen Preis für zu hoch, die Högger hätten inzwischen die Baronie Coppet vom Grafen Dohna erworben, die mehr als Arbon abwerfe. Er spricht die Hoffnung aus, der Bischof werde auf den Kaufschilling zurückkommen und schlägt wiederum eine mündliche Besprechung vor, an der von Högger-Seite Baron Högger von Höggersberg, Capitaine Högger von Bilaire und meine Wenigkeit teilnehmen würden. Er bitte noch, die Antwort nicht über St. Gallen, sondern über Bischofszell zu senden. Schwendtner hat für die Zusammenkunft den «Wilden Mann» in Buchhorn vorgeschlagen und als Datum den 29. März, was aber dem Pfarrer von Sitterdorf wegen der Osterfeiertage nicht paßt, er bittet deshalb um einen andern Vorschlag. Diese Zusammenkunft fand in Hagnau statt, wie wir aus einem Brief Höggers vom 26. Juli 1719 hören. Er schreibt darin, er sei wegen Vorbereitung der Ernte auf die Höggerschen Landgüter verreist gewesen, erwarte nunmehr aber mit *impatience* die in Hagnau versprochenen *Détails* der Arbonischen Gerechtsamen. Doch die Angelegenheit wird wieder verschleppt, am 5. Februar 1720 bittet Högger nochmals um die versprochenen Auskünfte über die Rechte und Gerechtsamen von Arbon.

Am 11. März 1720 kann Cammerer Högger endlich für die Beschreibung der Arboner Einkünfte danken. Darnach bestehen die jährlichen Einnahmen der Herrschaft Arbon aus kaum 1000 Gulden, aus diesen Revenuen könne kein Edelmann leben, zumal an Gütern nicht einmal ein vollständiger Bauernhof vorhanden sei, nur das Rebgut Winzelenberg und Holzungen. Die Gerechtsamen seien auch nicht souverän, sondern mit der Stadt zu teilen, der Blutbann sei vom Kaiser der Stadt verliehen, zudem behalte sich der Bischof die Kollatur der katholischen Pfarrei vor. Högger schlägt als Kaufschilling 200 000 Gulden vor, eine in Wahrheit bei damaliger Geld-Rarität hohe Summe, die bei fünf Prozent jährlich 10 000 Gulden abwerfe an Zins ohne jegliche Sorge und Bemühung. Was das Besatzungs-

recht betrifft, so mag Arbon bei innern Unruhen sich wohl selbst verteidigen, sollte aber die Schweiz von außen angegriffen werden, so würde man eidgenössischerseits, um das allgemeine Vaterland zu beschützen, eine Besetzung nach Arbon legen, zumal die Stadt der Eidgenossen offenes Haus sei. Arbon habe auch keine Zolleinnahmen, und woher die 150 bis 200 Gulden Einkünfte aus den Leinwandgebühren kommen sollen, darüber müsse man sich bei den gegenwärtigen schlimmen Konjunkturen eine nähere Erläuterung ausbitten. Wir setzen keine große Zuversicht auf die Leinwandhandlung, wir beabsichtigen vielmehr die Einrichtung des Münzwesens. Silber und Gold würden gleich beschafft, und sobald die Münzstätte samt den Privilegien angewiesen sei, würde man auf der Stelle mit dem Münzwerk den Anfang machen. Högger fragt, ob im Falle, da ein Verkauf nicht zustande käme, eine Pfandschaft für einige Jahre in Frage kommen könnte. Die beiden Wülflingischen Herrschaften seien ihnen für 80 000 Gulden angeboten worden, man würde dort mit beiden Händen diese Gelegenheit ergreifen.

Erst am 10. Juni 1720 antwortet Hofrat Schwendner auf diesen Brief. Er schreibt, daß die Einkünfte Arbons nicht kümmerlich 1000 Gulden, sondern ein Großes über 2000 Gulden betrügen. Die Besetzung Arbons durch die Eidgenossen sei vom Bischof immer bestritten worden. Der Herr zu Arbon habe auch die Jurisdiction, wenn auch der Stadtrat über Kleinigkeiten zu befinden habe. Es dürfte dem Bischof nicht schwer fallen, den Blutbann bei Arbon mit Zustimmung kaiserlicher Majestät zu verkaufen. Die vorbehaltene Kollatur der katholischen Pfarrei Arbon berühre die Autorität und das Ansehen künftiger Inhaber Arbons nicht. Schwendner wünscht, vor einem weitem Zusammentritt die weitem Dubia zu erfahren, er ist zu einer Zusammenkunft in Hagnau bereit.

Darauf antwortet Högger am 2. Juli 1720: Wegen der Behauptung, daß die Einkünfte von Arbon über 2000 Gulden betrügen, so lasse man diese Behauptung anstehen bis zur mündlichen Konferenz. Im Toggenburgerkrieg habe der Bischof Arbon besetzt, hingegen hätten im Rapperswilerkrieg die Herren Eidgenossen eine Besetzung ins Schloß gelegt, was beweise, daß Arbon der Eidgenossen offenes Haus sei. Einem Oberherrn von Arbon und Horn sei die Jurisdiction nicht allein zuständig, sondern die Stadt Arbon sei mitregierend. Stadtmann und Rat setzten das Gericht, entsetzen und beedigen die Richter, der Rat der Stadt könne auch allein Bürger und Hintersässen annehmen und beurlauben. Der Rat besetze die Ämter und bestätige sie jährlich ohne Beisein des Obervogts. Es dürfe auch kein Satz im Schloß sein ohne Beisein des Stadtmanns und einiger Ratsmitglieder, die gemeinschaftlich die Bußen diktieren, auch selbige mindern und mehren können. Bei dem Bußengericht im Egnach habe neben dem Obervogt und dem Frauenfelder Landgerichtsdiener die Stadt ihre Beisitzer und partizi-

piere an den gefällten Bußen. Die Stadt Arbon hat ihr eigenes mehreres und minderes Siegel, auch ein eigenes Stadtwappen. Als im Jahre 1678 Marchsteine zwischen St. Gallen und Arbon gesetzt worden seien, welche auf der einen Seite das Wappen des Fürstbistums von St. Gallen, auf der andern das des Fürstbischofs von Konstanz trugen, machte die Stadt Arbon Einsprache und brachte es dahin, daß neben das bischöfliche Wappen auch das von Arbon angebracht werden mußte, wie man noch heutigen Tages die drei Wappen auf dem Marchstein in Landquart sehen könne. Die Stadt Arbon habe im Blutbann, das heißt in Malefizsachen, das jus decisivum (Entscheidungsrecht), die Herrschaft aber das jus aggratiandi (Begnadigungsrecht). Zur Besprechung dieser strittigen Angelegenheiten wird eine Entrevue auserbeten, aber der bessern Einquartierung wegen nicht in Hagnau, sondern in Hofen oder Pfullendorf. Sollte an dem festzusetzenden Tag der Bodensee nicht befahrbar sein, so gelte der folgende Tag assistente Numine Divino (unter göttlichem Beistand).

Über diese Meinungsverschiedenheiten erläßt der bischöfliche Hof eine Erläuterung. Er führt darin folgende sechs Punkte auf: 1. Der Obervogt von Arbon liefert jährlich franco an die Kammer nach Meersburg 1000 Gulden. Seine Besoldung beträgt 700 Gulden und was er durch gute Menage profitieren kann, so daß sich der Ertrag der Herrschaft auf nicht viel weniger als 3000 Gulden stellen dürfte. — 2. Während der letzten Unruhen sei Arbon durch den Bischof mit Mannschaft aus dem Reich besetzt gewesen, was eklatant das jus praesidii (Besetzungsrecht) beweise und dem Anspruch entgegenstehe, Arbon sei der Eidgenossenschaft offenes Haus. Und obzwar anno 1656, den 18. Februar bei dem damaligen Krieg zwischen den Katholischen und dem andern Religionsanteil in der Eidgenossenschaft Schloß und Stadt Arbon durch einen Leutnant und Cornet mit ungefähr 120 Mann von Zürich im Einverständnis einiger Bürger von Arbon occupiert und etliche Tage in Besitz gehalten worden sei, so mag doch solches nicht relevieren. Bei der Kappellerschlacht und anno 1664 im Wigoltinger Handel, item anno 1683 wegen der Glarus-Unruhen sei das Schloß auf eigene Kosten mit Mannschaft aus dem Reich besetzt gewesen. Wenn man auch anno 1499 bei damaligem Schwäbischen Bund geschlossenen Vertrags zu Arbon den Eidgenossen ein offenes Haus bewilligt habe, so sei dies auf die Zeit des Schwabenkriegs beschränkt gewesen. 3. Die Stadt Arbon hat eine bürgerliche Regierungsform, die von Verträgen oder Konzession eines Herrn von Arbon herrührt und wie in andern Munizipalstädten beschaffen ist. Es wählt auch der Rat das Gericht und besetzt einige Ämter, wenn aber der Rat selbst gewählt wird, so muß die Wahl dem Herrn von Arbon zur Bestätigung (pro confirmatione) mitgeteilt werden. Es steht dem Herrn frei, zu bestätigen oder nicht zu bestätigen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Stadt Bürger und Hinter-

sässen annehme und von den diktierten Bußen die Halbscheid zu beanspruchen habe. Den Rat präsidiert der in der Besoldung des Bischofs stehende Stadtmann, tut in dessen Namen Bott und Verbott extra casum exemptionis et arresti (außer Strafbefreiung und Beschlagnahme), die bei dem Obervogt nachgesucht werden müssen. Zu den obrigkeitlichen Geschäften werden außer dem Stadtmann nur der Seckelmeister und der Spitalmeister zugezogen. — 4. Egnach ist altstiftisch und sollte sich des Vertrags von 1509 billig zu praevalieren haben, nichts destoweniger ist dawidergehandelt worden durch die sogenannte Öffnung von 1544, so daß Strafen, die über 1 Pfund gehen, zur Hälfte dem Landvogteiamt zustehen, weshalb der Landgerichtsdienner dem Bußengericht beiwohnt. — 5. Die Stadt Arbon hat wie andere Munizipalstädte ihr Wappen, das sie in bürgerlichen Sachen gebrauchen kann. — 6. Die Stadt Arbon kann am Malefizgericht umso weniger partizipieren, als dies von Röm. Kaiserl. Majestät zu Lehen herrührt, was von Arbon beim Malefizgericht geschieht, allein ad formandum processus ordinem (zur Ordnung des Prozeßverfahrens) geschehen tut.

Am 13. Januar 1721 schreibt Baron Högger von Höggersberg an Hofrat Schwendtner, der Herr in Paris, der den Kauf abschließen möchte, zeige seine Befriedigung, daß die Difficultäten allmählich aus dem Wege geräumt würden. Er habe ihn deshalb ersucht, an einem Grenzort in Frankreich oder in Paris mit ihm zusammenzukommen zu einer Besprechung und Erteilung der nötigen Vollmachten. Er werde deshalb längstens anfangs März nach Paris reisen. Er empfiehlt zum Schlusse seines Briefes dem Bischof die Wahl des Pfarrers Hans Caspar Huber in Thal auf die Pfarrei Gachnang.

Auf diesen Brief antwortet Schwendtner am 21. Januar 1721, dem Bischof sei die baldige Regelung der Anlegenheit lieb, er verlange 400 000 Gulden als Kaufpreis. Wenn es einmal mit Arbon seine

Richtigkeit haben werde, so werde der Bischof nicht ermangeln, wegen der Pfarrei Gachnang zu beschließen «auf Weis und Art, daß dessen Generosität darob abzunehmen man Ursach haben solle. Insbesondere aber will ich zur vorhabend Reis nacher Paris alles Glück und Heil angewunschen haben, wobeinebens mich dienstlich empfehend jederzeit verharr».

*

Mit diesem Wunsch für eine glückliche Reise nach Paris schließen die Akten über den Verkauf von Arbon. Er ist, wie wir wissen, nicht zustande gekommen. Die Gründe hierfür sind uns nicht bekannt. Sie dürften wohl vor allem durch konfessionelle Rücksichten bestimmt sein. Die Högger haben sich, wie wir bereits im Verlauf der Kaufsverhandlungen vernommen haben, anderwärts schadlos gehalten. So erwarben sie die Baronie Coppet am Genfersee, die dann später an den Finanzminister Necker und seine Tochter Madame de Staël übergang, sie erwarben den Thurberg bei Weinfeld; Johann Jakob Högger, der sich Seigneur de Bilaire nannte, kaufte den Freisitz Glarisegg und starb daselbst 1753. Ein anderer Johann Jakob erwarb noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts den Freisitz Wolfsberg ob Ermatingen, er starb 1812 und bedachte das Waisenhaus in St. Gallen mit 2000 Gulden. Claudine Henriette Caroline d'Hogguèr, vermählt mit dem aus Genf nach Konstanz ausgewanderten David Macaire, war die Großmutter mütterlicherseits des Grafen Ferdinand von Zeppelin.

Wäre der Verkauf Arbons an die st. gallischen Högger zustande gekommen, so hätte das Schicksal Arbons vermutlich eine andere Wendung genommen. Es gehörte heute wahrscheinlich nicht zum Kanton Thurgau, sondern zum Kanton St. Gallen. Aber die Geschichte beweist uns ja jeden Tag aufs neue, wie sie oft ganz andere Wege einschlägt, als die Voraussicht der Menschen sie ahnen läßt.

Winterlied

Von Manuel Deucher

*Silbern flicht der Schnee dir Kränze
In das reiche Haar,
Um die Wangen fallen Tänze
Weiß und wunderbar,*

*Auf den Wimpern schlummern Flocken
Wie der Morgentau,
Und besternte Lippen locken
Leise flüsternd: schau..*
